



**Planungsausschuss am 6. Juli 2022**

**- öffentlich -**

Vorlage zu TOP 2.2

**Fortschreibung des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben**

**Regionale Infrastruktur – Teilregionalplan Energie (Kap. 4.2)**

Planhinweiskarten zum 2 % Flächenziel (Wind, Solar) – Klare Ausschlusskriterien

Sachstandsbericht der Verwaltung

**- Kenntnisnahme**

**Beschlussvorschlag**

Der Planungsausschuss nimmt den Bericht der Verbandsverwaltung zur Kenntnis.

## **1 Vorbemerkung**

In der letzten Sitzung des Planungsausschusses am 30.03.2022 wurde die erste Version der Planhinweiskarten zum Teilregionalplan Energie vorgestellt. Thema der damaligen Karten war die Zulässigkeit von regionalbedeutsamen Windkraftanlagen (WKA) und regionalbedeutsamen Freiflächensolaranlagen (FFS) auf Basis des Regionalplan-Fortschreibungsentwurfs 2021, verbunden mit der Kernaussage, dass alle regionalplanerischen Festlegungen in Hinblick auf mögliche Einschränkungen von WKA und FFS im Zuge des Teilregionalplans Energie nochmals auf den Prüfstand gestellt werden.

## **2 Zweite Version von Planhinweiskarten – klare Ausschlusskriterien**

Die zweite Version von Planhinweiskarten behandelt nun klare Ausschlusskriterien. „Klar“ bedeutet in diesem Zusammenhang, dass nach derzeitigem Wissensstand, auch ohne Kenntnis von noch ausstehenden Vorgaben von Bund und Land, sowie ohne Abstimmung mit den anderen regionalen Planungsträgern in Baden-Württemberg mit hoher Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen werden kann, dass auf diesen Flächen eine Realisierung von regionalbedeutsamen WKA bzw. FFS nicht möglich sein wird.

Es ist somit ein weiterer Zwischenschritt im iterativen Prozess der Ermittlung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für WKA und FFS im Teilregionalplan Energie. Bewusst wird in diesem Planungsstadium noch von „Prüfflächen“ und noch nicht von „Potenzialflächen“ gesprochen, da im Planungsprozess weitere Ausschluss-, Restriktions- und Eignungskriterien zum Tragen kommen werden.

Die Kataloge der klaren Ausschlusskriterien sind Anlage 1 zu entnehmen. Die Kriterien, insbesondere die Vorsorgeabstände wurden in diesem Planungsschritt sehr konservativ gewählt, d.h. in vielen Fällen ist im weiteren Planungsprozess von einer Schärfung der Kriterien auszugehen. Beispielsweise wurden beim Kriterienkatalog „Wind“ zunächst lediglich Vorsorgeabstände von 300 m zu Wohngebäuden und 600 m zu Wohnbauflächen rechtskräftiger Flächennutzungspläne festgelegt, wohlwissend, dass diese Abstände wahrscheinlich noch erhöht werden, wenn weitere Abstimmungsgespräche erfolgt sind. Diese Vorläufigkeit ist bei der Interpretation der Zwischenergebnisse unbedingt zu beachten.

Da der Regionalplan-Fortschreibungsentwurf noch zur Genehmigung beim Ministerium für Landentwicklung und Wohnen liegt, sind derzeit – mit Ausnahme des Bodenseeufersplans – keine regionalplanerischen Festlegungen in die Kataloge der klaren Ausschlusskriterien eingeflossen.

Bei den Ausschlusskriterien in Anlage 1 wird zwischen faktischen und rechtlichen Ausschlussgründen (A1) auf der einen Seite und planerischen Ausschlussgründen (A2) auf der anderen Seite unterschieden. Faktische Ausschlussgründe beruhen auf tatsächlichen Gegebenheiten, beispielsweise können im Wald keine FFS installiert werden. Rechtliche Ausschlussgründe beruhen auf gesetzlicher Regelungen, z.B. der Ausschluss in Naturschutzgebieten aufgrund § 23 BNatSchG. Bei faktischen und rechtlichen Ausschlussgründen besteht in der Regel kein planerischer Ermessensspielraum. Dieser ist dagegen bei planerischen Ausschlussgründen gegeben, beispielsweise bei Siedlungsabständen zu WKA. Der o.g. konservative Ansatz bezieht sich auf diese planerischen Ausschlussgründe.

Die ermittelten Prüfflächen dienen neben der Gewährleistung eines transparenten Planungsprozesses auch der Reduzierung der Flächenkulisse, die im Rahmen des Auftrags zur Bewertung des Landschaftsbildes und der Landschaftserholungsfunktion bearbeitet werden soll (siehe

TOP 4 der Planungsausschusssitzung am 30.03.2022). Über den aktuellen Stand dieser Beauftragung wird in der Sitzung des Planungsausschusses berichtet. Auch die hier beschriebenen Planhinweiskarten zu den klaren Ausschlusskriterien werden, zusammen mit einer Flächenbilanzierung, im Rahmen der Präsentationen vorgestellt.

### **3 Ausblick**

Zur Konkretisierung der Kriterienkataloge und der nächsten Planungsschritte sind in den kommenden Wochen weitere Gespräche mit regionalen und überregionalen Akteuren vorgesehen. Dies betrifft insbesondere das erste Treffen des Expertenrats zum Teilregionalplan Energie (siehe TOP 2.1) und die nächste Sitzung des Arbeitskreises Energie der Regionalverbände Baden-Württembergs am 29. Juni 2022. Unter Einbeziehung der Gesprächsergebnisse sowie der bis Ende des 3. Quartals 2022 vom Land angekündigten Vorgaben zum Natur- / Artenschutz, Denkmalschutz, Luftverkehr und zur Landesverteidigung wird die Verbandsverwaltung die Planhinweiskarten weiter konkretisieren und eine neue Version in den Gremiensitzungen am Jahresende vorstellen. Darüber hinaus fließen auch die Ergebnisse des Scoping-Termins am 17. Mai 2022 und die Rückmeldungen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 9 Abs. 1 ROG (Fristende: 20. Mai 2022) in den weiteren Planungsprozess ein.

## Teilregionalplan Energie

Klare Ausschlusskriterien zur Ermittlung von Prüfflächen für regionalbedeutsame Windkraftanlagen (WKA)

Kriterium	Vorsorge- abstand	Wirkung <sup>1</sup>	Erläuterung
<b>1. Windhöffigkeit</b>			
Windatlas	-	A2	Windleistungsdichte < 155 W/m <sup>2</sup>
<b>2. Siedlung und Infrastruktur</b>			
<b>2.1 Siedlung</b>			
Wohngenutzte Gebäude	300 m	A2	Vorläufiger Vorsorgeabstand
Kurgebiete, Krankenhäuser, Pflegeanstalten	600 m	A2	Vorläufiger Vorsorgeabstand unter Berücksichtigung der TA Lärm
Wohngebiete	600 m	A2	Vorläufiger Vorsorgeabstand unter Berücksichtigung der TA Lärm, Grundlage: FNP (Bestand und Planung)
Kern-, Dorf- und Mischgebiete	300 m	A2	s.o.
Gewerbegebiete	100 m	A2	s.o.
Gemeinbedarfsflächen	-	A1	Grundlage: FNP (Bestand und Planung)
Ver- und Entsorgungsflächen	-	A1	s.o. außer Versorgungsflächen für WKA
Sondergebiete	-	A1	s.o. außer Sondergebiete für WKA
<b>2.2. Infrastruktur</b>			
Bundesautobahn	40 m	A1	Ausschluss aufgrund § 9 FStrG
Bundes- und Landesstraßen (vorhanden, im Bau, planfestgestellt)	20 m	A1	Ausschluss aufgrund § 9 FStrG, § 22 StrG BW
Kreisstraßen (vorhanden, im Bau, planfestgestellt)	15 m	A1	Ausschluss aufgrund § 9 FStrG, § 22 StrG BW
Eisenbahnstrecken (vorhanden, im Bau, planfestgestellt)	-	A1	Faktischer Ausschluss
Flughäfen, Segelflugplätze, Sonderlandeplätze	-	A1	Ausschluss aufgrund § 12 LuftVG, s.a. WEE Kap. 5.6.4.11

<sup>1</sup> A1: Ausschluss aufgrund faktischer oder rechtlicher Gründe, A2: Klarer Ausschluss aufgrund planerischer Gründe zur Ermittlung von Prüfflächen für den Auftrag zur Landschaftsbildbewertung

Kriterium	Vorsorge- abstand	Wirkung <sup>1</sup>	Erläuterung
<b>3. Freiraum</b>			
<b>3.1 Naturschutz</b>			
NSG	-	A1	Ausschluss aufgrund § 23 BNatSchG
Flächenhafte Naturdenkmale > 1 ha	-	A1	Ausschluss aufgrund § 28 BNatSchG
Europäische Vogelschutzgebiete mit Vorkommen windkraftsensibler Vogelarten	-	A2	Vogelschutzrichtlinie, § 33 BNatSchG, in allen Vogelschutzgebieten der Region Vorkommen windkraftsensibler Vogelarten gemäß FFH- Managementplänen
<b>3.2 Wasserschutz</b>			
Schutzzone I	-	A1	s. Bodenseeuferplan
Schützenswerte Schilf- bestände (Flächen)	-	A1	s. Bodenseeuferplan
WSG Zone 1 (rechtlich festgesetzt, fach- technisch abgegrenzt)	-	A1	Ausschluss aufgrund § 45 WG BW, §§ 51ff WHG, Wasserschutzgebietsverordnungen
Fließgewässer 1. Ord- nung im Außenbereich	50 m	A1	Ausschluss aufgrund § 61 BNatSchG
Sonstige Fließgewässer im Außenbereich mit Gewässerrandstreifen	10 m	A1	Ausschluss aufgrund § 29 WG, § 38 WHG
Stehende Gewässer im Außenbereich	-	A1	
Stehende Gewässer im Außenbereich > 1 ha	50 m	A1	Ausschluss aufgrund § 61 BNatSchG
<b>3.3 Waldschutz</b>			
Bann- und Schonwälder	-	A1	Ausschluss aufgrund § 32 LWaldG
Schutzwald Illergries	-	A1	§ 31 LWaldG BW, VO vom 09.07.1987
<b>3.4 Bodenschutz</b>			
Intakte Hochmoore nach Moorkataster	-	A2	
<b>3.5 Rohstoffe</b>			
Konzessionierte Abbauflächen (in Abbau befindlich / genehmigt - sofern noch nicht ausgenutzt)	-	A1	Folgenutzung nicht ausgeschlossen

## Teilregionalplan Energie

Klare Ausschlusskriterien zur Ermittlung von Prüfflächen für regionalbedeutsame Freiflächensolaranlagen (FFS)

Kriterium	Vorsorge- abstand	Wirkung <sup>1</sup>	Erläuterung
<b>1. Siedlung und Infrastruktur</b>			
<b>1.1 Siedlung</b>			
Bauflächen (Wohnen, Mischgebiet, Gewerbe, Gemeinbedarf)	-	A1	Faktischer Ausschluss Grundlage: FNP (Bestand und Planung)
Ver- und Entsorgungsflächen	-	A1	s.o. außer Versorgungsflächen für FFS
Sondergebiete	-	A1	s.o. außer Sondergebiete für FFS
<b>1.2 Infrastruktur</b>			
Bundesautobahn	40 m	A1	Ausschluss aufgrund § 9 FStrG
Bundes- und Landesstraßen (vorhanden, im Bau, planfestgestellt)	20 m	A1	Ausschluss aufgrund § 9 FStrG, § 22 StrG BW
Kreisstraßen (vorhanden, im Bau, planfestgestellt)	15 m	A1	Ausschluss aufgrund § 9 FStrG, § 22 StrG BW
Eisenbahnstrecken (vorhanden, im Bau, planfestgestellt)	-	A1	Faktischer Ausschluss
Flughäfen, Segelflugplätze, Sonderlandeplätze	-	A1	Ausschluss aufgrund § 12 LuftVG
<b>2. Freiraum</b>			
<b>2.1 Naturschutz</b>			
NSG	-	A1	Ausschluss aufgrund § 23 BNatSchG
Flächenhafte Naturdenkmale > 1 ha	-	A1	Ausschluss aufgrund § 28 BNatSchG
Gesetzlich geschützte Biotope / Waldbiotope	-	A1	Ausschluss aufgrund § 30 BNatSchG bzw. § 30a LWaldG
Kernflächen des regionalen und landesweiten Biotopverbunds (Teilmenge)	-	A2	Nur Kernflächen und Kernräume des regionalen Biotopverbunds feucht sowie des regionalen Fließgewässerbiotopverbunds auf Basis des Gutachtens Trautner (angelehnt an den landesweiten Biotopverbund) und § 22 NatSchG, ökologische Nachteile von FFS

<sup>1</sup> A1: Ausschluss aufgrund faktischer oder rechtlicher Gründe, A2: Klarer Ausschluss aufgrund planerischer Gründe zur Ermittlung von Prüfflächen für den Auftrag zur Landschaftsbildbewertung

Kriterium	Vorsorge- abstand	Wirkung <sup>1</sup>	Erläuterung
			(Reflexion, Barrierewirkung, Verschattung, Veränderungen im Wasserhaushalt), die gerade entlang Gewässern und im feuchten Biotopverbund auftreten
FFH-Mähwiesen	-	A1	Anhang I und II FFH-Richtlinie, Ausschluss zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen gem. § 30 BNatSchG (gesetzlich geschützte Biotope seit 2022)
<b>2.2 Wasserschutz</b>			
Schutzzone I	-	A1	s. Bodenseeuferplan
Schützenswerte Schilfbestände (Flächen)	-	A1	s. Bodenseeuferplan
WSG Zone 1 (rechtlich festgesetzt, fachtechnisch abgegrenzt)	-	A1	Ausschluss aufgrund § 45 WG BW, §§ 51ff WHG, Wasserschutzgebietsverordnungen
Fließgewässer 1. Ordnung im Außenbereich	50 m	A1	Ausschluss aufgrund § 61 BNatSchG
Sonstige Fließgewässer im Außenbereich mit Gewässerrandstreifen	10 m	A1	Ausschluss aufgrund § 29 WG, § 38 WHG
Rechtlich festgesetzte Überschwemmungsgebiete	-	A1	Ausschluss aufgrund § 65 WG, Bauverbot nach § 78 WHG, Veränderungen im Wasserhaushalt, Verminderung der Retentionsfunktion
<b>2.3 Bodenschutz</b>			
Intakte Hochmoore nach Moorkataster	-	A2	Ausschluss aufgrund § 30 BNatSchG, Ökologische Nachteile durch FFS in Hochmooren (Verschattung, Änderungen im Wasserhaushalt...)
<b>2.4 Rohstoffe</b>			
Konzessionierte Abbauflächen (in Abbau befindlich / genehmigt - sofern noch nicht ausgenutzt)	-	A1	Folgenutzung möglich
<b>3. Wald</b>			
Wald	-	A2	Faktischer Ausschluss
Bann- und Schonwälder	-	A1	Ausschluss aufgrund § 32 LWaldG
Schutzwald Illergries	-	A1	§ 31 LWaldG BW, VO vom 09.07.1987